

3. Nov. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

aber nur Abschn. I der
Entscheidungsgründe

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Abs. 1, § 61 Abs. 2;
BGB §§ 133, 157; BGB §§ 705, 662, 667, 812

Leitsätze:

Die Bindung des Revisionsgerichts an die Streitwertfestsetzung der Vordergerichte besagt nicht, daß diese Bindung auch, entgegen der Eindeutigkeit des Streitwertes, an den aus einem offenbaren Versehen offenbar unrichtig festgestellten Streitwert bestehe. In einem solchen Falle hat der Streitwert vielmehr von vornherein eine klar erkennbare andere Höhe als die offensichtlich unzutreffende Festsetzung. Dabei ist es gleichgültig, ob eine Berichtigung des Streitwertes nach § 319 ZPO erfolgt oder nicht.

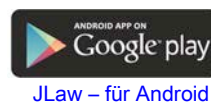
Aktenzeichen: 2 AZR 135/60

Urteil des BAG vom 3. November 1961

LAG Baden-Württemberg (Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR. 135/60

II Sa 131/59 Baden-Württemberg
(Mannheim)

178

Im Namen des Volkes!

ersteinstenor
uge stellt
m 3. November 1961

ez. Damm,
ngestellte
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. November 1961
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundes-
richter Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Wörner für Recht erkannt.

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, VII.
Kammer in Mannheim, vom 11. März 1960 - VII Sa 131/59 -
aufgehoben,
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Lan-
desarbeitsgericht, Außenkammern Mannheim - Kammer VI -,
zurückverwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

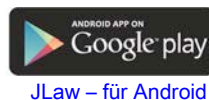
Tatbestand

Der Kläger, der früher in D selbständig tätig war, ist Reformhausfachmann und gehört der "Neuform V.d.R., B H ", einer Einkaufsgenossenschaft der Reformhäuser, an. Die Beklagten zu 2) und 3) betrieben bis zum 21. Juni 1956 unter der Firma "E E Sch KG" ein Einzelhandelsgeschäft für Lebensmittel. Der Beklagte zu 1) ist der Ehemann der Beklagten zu 2). Er war nicht Gesellschafter der "E E Sch KG", führte das Geschäft jedoch wie ein eigenes.

Anfang 1955 lernten sich der Kläger und der Beklagte zu 1) kennen. Sie vereinbarten, daß der Kläger das Lebensmittelgeschäft übernehmen und nach und nach in ein Reformhaus umwandeln solle. Der Kläger wollte sich um einen Kredit bei der "Neuform V.d.R." bemühen und diesen in das Geschäft einbringen. Zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1) war außerdem vereinbart, daß der Kläger eine monatliche Miete zahlen solle und der Beklagte zu 1) für den Familienbedarf Lebensmittel entnehmen dürfe. Auch der Kläger durfte Lebensmittel und Bargeld für sich entnehmen.

Am 6. März 1955 begann der Kläger seine Tätigkeit. Er übernahm nach begonnener, jedoch nicht zu Ende geführter Inventur das Ladenlokal, den Warenbestand sowie einen Barbestand von 150,-- DM und führte fortan das Geschäft. Die Warenbestellungen gab er im eigenen Namen auf. Er eröffnete ein Girokonto bei der Bezirkssparkasse in Sch , auf das er eingenommene Barbeträge einzahlte und von dem er Lieferantenrechnungen bezahlte. Der Beklagte zu 1) vertrat den Kläger hin und wieder in seinem Geschäft, widmete sich aber im übrigen vorwiegend seinem Waschsalon.

Am 3. Juli 1955 beschuldigte der Beklagte zu 1) den Kläger, er habe 10.000,-- DM unterschlagen, und verbot ihm deshalb das künftige Betreten des Geschäftes. Seit diesem Tage hat der Kläger nicht mehr in dem Lebensmittelgeschäft gearbeitet. Das Geschäft wurde mit Hilfe einer etwa 3 Wochen später eingetroffenen Reformhausspezialistin weitergeführt, mit der ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde.



Anfang Dezember 1956 erhob der Kläger beim Arbeitsgericht, an welches die Sache im Armenrechtsverfahren vom Landgericht verwiesen worden war, Klage auf Gehaltszahlung in Höhe von 2.700,-- DM und Befreiung von einzelnen für das Geschäft eingegangenen Verbindlichkeiten im Gesamtbetrage von 6.662,41 DM. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe das Geschäft als selbständiger Kaufmann im eigenen Namen und nicht als Angestellter der Beklagten geführt; er könne daher weder Gehalt noch Befreiung von geschäftlichen Verbindlichkeiten fordern.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 16. Oktober 1957 zurückgewiesen mit der Begründung, es habe weder ein Arbeitsverhältnis vorgelegen noch habe der Kläger ein eigenes Geschäft im eigenen Namen selbständig betrieben. Vielmehr habe zwischen den Parteien ein Gesellschaftsverhältnis bestanden. Da mithin keine arbeitsrechtlichen Ansprüche des Klägers gegeben seien, habe das Arbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen.

Auf die hiergegen eingelegte Revision des Klägers hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 16. November 1959 das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. In diesem Urteil hat der Senat ausgesprochen, daß die im Armenrechtsverfahren erfolgte Verweisung der Sache vom ordentlichen Gericht an das Arbeitsgericht die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit bindend begründet habe und daß das Berufungsgericht deshalb das Klagebegehren nicht nur partiell unter arbeitsrechtlichen, sondern überhaupt unter jedem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt auf seine Berechtigung hätte prüfen müssen.

Durch Urteil vom 11. März 1960 hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Beklagten verurteilt, den Kläger von den im Urteilstenor im einzelnen aufgezählten 14 Verbindlichkeiten aus Waren-



lieferungen zu befreien. Den mit der Klage weiter geltend gemachten Gehaltsanspruch von 2.700,-- DM hat das Landesarbeitsgericht abgewiesen.

Gegen dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts haben die Beklagten Revision eingelegt, mit der sie ihr Klageabweisungsbegehren weiterverfolgen, während der Kläger die Zurückweisung der Revision erstrebt.

Entscheidungsgründe

I. Die Revision ist zulässig. Trotz des ursprünglich vom Arbeitsgericht auf 6.662,41 DM festgesetzten Streitwertes kann es nicht zweifelhaft sein, daß nach rechtskräftiger Abweisung der auf Zahlung von 2.700,-- DM gerichteten Klage, welcher Betrag selbst zur Ermittlung des Beschwerdegegenstandes der Revision abzuziehen ist, immer noch die Beschwerdesumme 6.662,41 DM beträgt und damit die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze, den 6.000,-- DM übersteigenden Betrag, erreicht. Dem Arbeitsgericht ist nämlich bei seiner ursprünglichen Streitwertfestsetzung ein offenkundiger Berechnungsfehler unterlaufen, indem es nur die einzelnen Verbindlichkeiten, von denen befreit zu werden der Kläger beantragt, addierte, jedoch bei der Addition den Zahlungsantrag von 2.700,-- DM ausließ. Ein Streitwert von 6.662,41 DM entspricht genau der Summe der Befreiungsansprüche, es ließe sich, außer durch einen Berechnungsfehler, einfach nicht erklären, auf welche Erwägungen und Gedanken sonst diese Zahl abgestellt wäre. Es liegt nicht so, daß ein Klageteil überhaupt nicht bewertet werden sollte (vgl. BAG 8, 52 [57, 61]). Dann aber betrug von vornherein der zutreffende Streitwert eindeutig stets und allein 9.362,41 DM. Wenn das Revisionsgericht im Interesse der Rechtsmittelklarheit an die Streitwertfestsetzung der Vordergerichte gebunden ist, so besagt das nicht, daß diese Bindung, entgegen der Eindeutigkeit des Wertes, auch von den aus einem offenkundigen Versehen offenbar unrichtig festgesetzten Streitwert bestehe. In einem solchen Falle hat der



Streitwert vielmehr von vornherein eine klar erkennbar andere Höhe als die offensichtlich unzutreffende Angabe des Gerichts aussagt. Die vom Arbeitsgericht später nach § 319 ZPO vorgenommene Berichtigung des Streitwertes auf 9.362,41 DM hat somit auch keinen vom Revisionsgericht nicht zu beachtenden anderen Streitwert gebracht, sondern nur den von Anfang an bestehenden und eindeutig ersichtlichen Streitwert wiedergegeben. Auch ohne diesen Beschluß müßte das Revisionsgericht von diesem Streitwert ausgehen. Dies entspricht bei der vollen Deutlichkeit des Streitwertes von Anfang an gerade dem Grundsatz der Rechtsmittelklarheit.

II. Die Revision ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagten zu 1) bis 3) verurteilt, den Kläger von Verbindlichkeiten zu befreien, die er durch Bestellung von Waren für das Geschäft eingegangen ist. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Anspruch aus §§ 713, 678, 257 BGB hergeleitet. Es hat angenommen, daß zwischen den Parteien ein Gesellschaftsverhältnis bestanden habe; der Kläger sei geschäftsführender Gesellschafter gewesen und könne, da die Beklagten das Gesellschaftsvermögen ohne Auseinandersetzung übernommen hätten, von diesen volle Schuldbefreiung fordern.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Das gilt vornehmlich für die allem zugrundeliegende Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Parteien. Diese Annahme hat das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil nicht näher begründet; es hat sich vielmehr auf die Ausführungen in seinem früheren Urteil vom 16. Oktober 1957 berufen mit dem Hinweis, die Feststellungen dieses Urteils seien durch das aufhebende Urteil des Senats vom 16. November 1959 gebilligt worden.

In diesem Urteil hat nun aber der Senat die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses gar nicht gebilligt. Zwar hat der Senat ausgesprochen, die Feststellung des Landesarbeitsgerichts über den gemeinsamen Zweck der von den Parteien getroffenen Abreden könne als Tatsachenfeststellung vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden,



ob sie denkgesetzlich möglich, mit der allgemeinen Erfahrungswelt vereinbar und unter Beachtung gesetzlicher oder allgemein anerkannter Auslegungsregeln getroffen worden sei; in dieser Beziehung lasse es das Landesarbeitsgericht an nichts fehlen (vgl. S. 7/8). Daraus hat der Senat gefolgert, daß die Annahme des Landesarbeitsgerichts, es sei kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien vereinbart, rechtlich nicht beanstandet werden könne. Damit ist der Senat aber der Annahme des Landesarbeitsgerichts, es habe sich bei der Vereinbarung der Parteien um einen Gesellschaftsvertrag gehandelt, noch nicht beigetreten. Der bloße Ausschluß eines Arbeitsverhältnisses, den der Senat allein gebilligt hat, besagt noch nicht, daß die Merkmale eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Parteien vorliegen müßten. Der Senat hat vielmehr die Sache damals gerade zur Prüfung der Frage, ob eine Gesellschaft bestanden hat, die aufgelöst worden ist, und ob sich aus deren Auflösung die Ansprüche des Klägers ganz oder teilweise ergeben, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen (vgl. S. 9 des Urteils).

Wenn hiernach das Landesarbeitsgericht irrtümlich davon ausgegangen ist, das Bundesarbeitsgericht habe seine Annahme, zwischen den Parteien sei ein Gesellschaftsvertrag zustande gekommen, gebilligt, so ist nicht ausgeschlossen, daß dieser Irrtum die Urteilsfindung beeinflußt hat, zumal das angefochtene Urteil in diesem Punkte sehr knapp gehalten ist und auf die Darlegung des ersten Berufungsurteils verweist.

Nun genügen aber auch die Feststellungen des ersten Berufungsurteils nicht für die Annahme eines zwischen allen Parteien bestehenden Gesellschaftsverhältnisses.

Das erste Berufungsurteil hat auf Seite 8 festgestellt, daß der gemeinsame Zweck der zwischen den Parteien getroffenen Abmachung die Fortführung des Lebensmittelgeschäfts, seine Umwandlung in ein Reformhaus und die spätere Übernahme des Klägers in die zwischen den Beklagten zu 2) und 3) bestehende Gesellschaft gewesen sei. Hiernach sei eine Gesellschaft begründet worden, in die der Kläger seine Arbeitskraft zu dem von der anderen Seite stammenden Lebensmittelgeschäft eingebracht habe. Da nun das Lebens-



mittelgeschäft von der Kommanditgesellschaft betrieben wurde und somit nur diese das Geschäft in eine andere Gesellschaft einbringen konnte, erwecken diese Sätze den Anschein, als habe das Landesarbeitsgericht eine zwischen dem Kläger und der Kommanditgesellschaft bestehende Gesellschaft annehmen wollen. Dann aber hätte der Beklagte zu 1), welcher der aus den Beklagten zu 2) und 3) bestehenden Kommanditgesellschaft gar nicht angehört und daher das Geschäft gar nicht in die Gesellschaft einbringen konnte, nicht mitverurteilt werden dürfen. Auch hätte das Landesarbeitsgericht, das die Schriftsätze der Parteien nicht in Bezug genommen hat, feststellen müssen, ob eine der Beklagten zu 2) und 3) etwa Kommanditistin ist und ihre Einlage voll bezahlt hat (siehe § 171 Abs. 1 HGB). Denn auch eine solche Kommanditistin hätte, wenn die Kommanditgesellschaft Vertragspartner des Klägers war, nicht mitverurteilt werden dürfen. Andere Stellen im angefochtenen Urteil lassen nun aber wieder vermuten, daß das Landesarbeitsgericht als Partner des Klägers nicht die Kommanditgesellschaft, sondern alle Beklagten angesehen hat. So heißt es auf Seite 6 des Urteils, daß die Arbeit des Klägers sein Beitrag als Gesellschafter einer zwischen den Streitteilen - und dann also doch zwischen allen Streitteilen - begründeten Gesellschaft gewesen sei. Denkbar ist auch diese Möglichkeit. Der Beklagte zu 1) konnte, wenngleich er der Kommanditgesellschaft nicht angehört hat, doch Mitglied einer mit dem Kläger eingegangenen Gesellschaft oder Vorgesellschaft gewesen sein; nur könnte er in diese nicht das Geschäft, wohl aber seine Arbeitskraft eingebracht haben. Ähnliches könnte für den Kommanditisten der Kommanditgesellschaft gelten. Die in gewisser Weise widerspruchsvollen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen jedoch nicht aus, diesen oder einen anderen Schluß aus ihnen zu ziehen.

Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht überhaupt prüfen müssen, ob das Vertragsverhält-



- 8 -

nis zwischen dem Kläger und seinem(n) Vertragspartner(n) ein Gesellschaftsverhältnis war und ob der Kläger nicht doch als selbständiger Kaufmann ein eigenes Geschäft betrieben hat. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem ersten Urteil gemeint, die Leichtigkeit, mit welcher der Beklagte zu 1) den Kläger aus dem Geschäft habe heraussetzen können und auch die Tatsache, daß keine Inventur beim Ausscheiden des Klägers stattgefunden habe, spreche gegen die Führung eines eigenen Geschäftes durch den Kläger. Diese Umstände wären aber auch bei einem Gesellschaftsverhältnis ungewöhnlich. Einen besseren Anhaltspunkt in der einen oder anderen Richtung könnte die Feststellung bringen, wer die Umsatz- und Gewerbesteuer zahlen sollte und gezahlt hat. Es ist auch zu prüfen, ob die Vereinbarung, daß der Kläger eine Miete an die Beklagte zahlen sollte, ein Indiz für das Vorliegen eines eigenen Geschäftes des Klägers ist. Andererseits ist aber auch zu prüfen, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, daß sowohl der Beklagte zu 1) wie der Kläger Lebensmittel, letzterer auch Bargeld, entnehmen durften.

2. Sollte das Landesarbeitsgericht aufgrund der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß ein Gesellschaftsverhältnis vorgelegen hat, sei es zwischen dem Kläger und allen Beklagten, sei es zwischen dem Kläger und dem Komplementär der Kommanditgesellschaft oder auch den beiden Mitgliedern der Kommanditgesellschaft, so wird sich das Landesarbeitsgericht mit der Frage beschäftigen müssen, ob der Kläger nach Maßgabe des abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages in vollem oder nur in einem seine eigene Beteiligung berücksichtigenden Umfang Schuldbefreiung verlangen kann.

3. Schließlich mag das Landesarbeitsgericht noch prüfen, ob das vom Kläger mit seiner Klage erstrebte Ziel nicht auch ohne die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses begründet wäre. Wenn feststünde, daß die Waren, um deren Bezahlung es sich handelt, beim Austritt des Klägers noch

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vorhanden gewesen und von den Beklagten übernommen worden sind, so hätte der Kläger vielleicht, wenn es an einem Gesellschaftsverhältnis fehlt, einen Anspruch aus Auftrag, Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung. Sein Vortrag läßt jedenfalls auch hieran denken, wobei allerdings die rechtlichen Möglichkeiten näher geprüft werden müßten. Hierzu näheres zu sagen, sieht der Senat bei der Unklarheit der bisherigen Feststellungen allerdings keine Veranlassung.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Jochaim

Dr. Göbel

A. Wörner



2 AZR 135/60

VII Sa 131/59 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In Sachen

wird die Entscheidungsformel des in der Sitzung vom 2.
November 1961 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ergangenen und am
3. November 1961 zugestellten Urteils gemäß § 319 ZPO
wie folgt berichtigt:

Auf die Revisionen der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
VII. Kammer in Mannheim, vom 11. März 1960

VII Sa 131/59, insoweit aufgehoben, als über



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

den Schuldbefreiungsanspruch und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden worden ist. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht, Außenkammern Mannheim - Kammer VI -, zurückverwiesen.

Kassel, den 14. März 1962
Bundesarbeitsgericht, Zweiter Senat

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Wichmann

